

vorschlägt, daß er keine Scheidung, wenigstens nicht bis oben hin, macht. Es wird nämlich derjenige, der nur 10,000 M. Vermögen besitzt, nicht günstiger behandelt als der, der 70,000 M. Vermögen hat. Der Herr Abg. Behrens mag es mir nicht übel nehmen, aber auch die Tabelle ist nicht richtig, von Anfang an nicht richtig. In seinem Antrage will er mit 1 M. Steuer belegt haben diejenigen, die unter Klasse 1 a stehen, die also mit einer Einkommensteuer überhaupt nicht belegt werden. Es geht also gleich mit einer Unrichtigkeit los. In seiner Tabelle will er sie frei gelassen haben. Also, meine Herren, er mag verzeihen, wenn ich darauf hinweise, aber dann hat er auch den wichtigen Absatz, der von Ermäßigung (Degression) handelt, einfach weggelassen. Er wird ihn vielleicht noch ergänzen. Dadurch ändert sich das etwas. Aber ich sollte doch meinen, bei einem Antrage, der hier in dieser Stunde eingebracht wird, muß die hohe Versammlung die Ueberzeugung der absoluten Richtigkeit haben, da kann also von derartigen Unrichtigkeiten, sollte ich meinen, eigentlich nicht die Rede sein.

Nun stellen Sie sich aber noch Weiteres vor! Der Herr Abg. Behrens hat seinen Antrag begründet, als ob es sich hier um eine Kapitalrentensteuer handelte. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es handelt sich um eine allgemeine Vermögenssteuer. Nun bitte ich die Herren vom Lande — mir könnte es ganz recht sein —: heben Sie auf dem Lande die Grundsteuer auf, nehmen Sie den Antrag Behrens an, da bleibt unter Umständen der Großgrundbesitzer frei oder erhält noch Ermäßigung außerdem. Meine Herren! Bis zu 70,000 M., vergewärtigen Sie sich das! Der Nachweis, daß der Grundbesitz heutzutage wenig bringt, wird sehr leicht zu erbringen sein. Allerdings ganz so scharf ist die Sache nicht, weil wir den Verbrauchsparagraphen im Einkommensteuergesetze haben. Immerhin kann man nach meiner Ansicht so weit in den Ermäßigungen nicht gehen.

Außerdem berücksichtigt der Herr Abg. Behrens nicht, daß da, wo individuelle Ermäßigungen nach § 13 bei der Einkommensteuer stattfinden — das ist also dort, wo besonders ungünstige Verhältnisse vorhanden sind, also eine große Kinderzahl, Krankheit, Unterstützung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, besondere Unglücksfälle —, auch hier noch nach unserer Vorlage eine Ermäßigung bis zu 3 Klassen in der Vermögenssteuer eintreten kann. Meine Herren! Das sind ja die Fälle, wo die Ermäßigung am meisten am Platze ist, darüber ist kein Zweifel. Wenn aber Fälle dieser Art nicht vorliegen, wenn jemand seine 70,000 M. hat, dabei vergnüglich lebt, nicht arbeitsunfähig ist, da sehe

ich nicht ein, warum ihm auch noch eine Ermäßigung zutheil werden soll. Das geht über das Maß des Nothwendigen hinaus.

Nun kommt die finanzielle Wirkung. Berechnen läßt sich die finanzielle Wirkung nicht. In seinem guten Herzen hat der Herr Abg. Behrens sozialpolitische Gründe ins Feld geführt. Meine Herren! Wenn Sie mit der nach dem Antrage Behrens abgeänderten Vorlage auf das Land kommen wollen und wollen danach prüfen, was da für Veränderungen eintreten, so wird man nicht verstehen, wie man überhaupt auf eine so weit gehende Ermäßigung hat zukommen können; man wird sie natürlich bestens akzeptieren. Aber es ist die Wirkung, nämlich die finanzielle Wirkung, nach Ansicht der anderen Mitglieder der Deputation doch eine bedenkliche.

Ich möchte die hohe Kammer bitten, daß sie dem Minoritätsantrage keine Folge giebt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrens: Ich bedauere zunächst, daß der Herr Berichterstatter immer wieder auf den kleinen Irrthum zukommt, den ich in der Fassung meines Antrages gemacht habe, und damit meinen Antrag selbst zu bekämpfen sucht. Ich habe mich thatsächlich nicht geirrt. Klasse 1 a der Einkommensteuer soll zur Vermögenssteuer herangezogen werden. Aus meiner Tabelle ersehen Sie ohne Zweifel, daß ich diese Klasse nicht belastet haben will.

Dann aber möchte ich dem Herrn Regierungskommissar erwidern, daß das, was ich fordere, gar nicht so etwas Bedeutendes ist. In Preußen ist das alles gesetzlich geregelt; da sind die Belastungen für diese kleinen Vermögen noch geringer, als ich sie vorzuschlagen mir erlaubt habe. Ich habe auch eine Tabelle nach den preussischen gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet und erwidere gleichzeitig dem Herrn Berichterstatter, daß das unbedingt richtig ist, was in meinen Tabellen steht, daß ich also etwas Unrichtiges der Kammer vorzulegen mir nicht erlaubt habe. Was in Preußen gilt, könnte vielleicht auch bei uns gelten. Ich exemplifizire nicht gern auf Preußen; aber es geschieht ja immer, wenn man glaubt, daß die preussischen Verhältnisse zur besseren Begründung angeführt werden können. Hat doch auch der Herr Regierungskommissar vorhin auf Preußen hingewiesen. In Preußen sind z. B. alle Einkommen bis 900 M., auch wenn sie lediglich aus dem Vermögen bezogen werden und sofern das Vermögen 20,000 M. nicht übersteigt, sammt und sonders frei. Und, meine Herren, ein Einkommen aus einem